

Andreas Klemm

BECV

BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung

Kommentar

Bodak Verlag

§ 8 – Gesamtbeihilfebeträg

(1) Der zu bestimmende Gesamtbeihilfebeträg ergibt sich aus dem Produkt der maßgeblichen Emissionsmenge nach § 9, dem für das Unternehmen anzuwendenden Kompensationsgrad nach Absatz 2 und dem für das Abrechnungsjahr maßgeblichen Preis der Emissionszertifikate in Euro pro Tonne nach Absatz 3.

(2) Der anzuwendende Kompensationsgrad entspricht für beihilfeberechtigte Unternehmen, die

1. einem beihilfeberechtigten Sektor oder Teilsektor gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 zuzuordnen sind, dem in Spalte 4 der Tabelle 1 der Anlage zu dieser Verordnung angegebenen Wert für diesen Sektor oder dem in Spalte 4 der Tabelle 2 der Anlage zu dieser Verordnung angegebenen Wert für diesen Teilsektor,
2. einem nachträglich anerkannten beihilfeberechtigten Sektor oder Teilsektor gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 zuzuordnen sind, dem gemäß § 18 Absatz 2 im Bundesanzeiger bekannt gemachten Kompensationsgrad für diesen Sektor.

Die Anwendung des nach Satz 1 zu bestimmenden Kompensationsgrads steht ab dem Abrechnungsjahr 2023 unter der Voraussetzung, dass das beihilfeberechtigte Unternehmen ein Überschreiten des Schwellenwertes für die Emissionsintensität nach § 7 Absatz 3 nachweist. Für Unternehmen, die den Nachweis nach Satz 2 nicht erbringen, beträgt der Kompensationsgrad ab dem Abrechnungsjahr 2023 60 Prozent.

(3) Für die Abrechnungsjahre 2021 bis 2025 entspricht der maßgebliche Preis der Emissionszertifikate dem für das jeweilige Jahr nach § 10 Absatz 2 Satz 2 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes festgelegten Festpreis. Für die Abrechnungsjahre ab dem Jahr 2026 entspricht der maßgebliche Preis der Emissionszertifikate dem volumengewichteten Durchschnitt der Versteigerungspreise der Versteigerungen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes.

I. Allgemeines

Die Vorschrift spricht von einem „Gesamtbeihilfebeträg“, den es zu ermitteln gilt. Das ist der Beihilfebeträg in Euro, der dem antragstellenden Unternehmen im Falle einer positiven Bescheidung seines Antrages für das jeweilige Antragsjahr gewährt wird. Der Begriff „Gesamtbeihilfebeträg“ ist dabei missverständlich. Der Begriff „Beihilfebeträg“ wäre

vorzugswürdig gewesen. Das „Gesamt-“ suggeriert, dass es sich um den Betrag handelt, der allen antragstellenden Unternehmen insgesamt als Beihilfe gewährt werden kann (die zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Blickwinkel des Staates). Dafür verwendet die Verordnung aber, wie ein Blick in § 4 Abs. 4 BECV belegt, den Begriff „Summe der Gesamtbeihilfebeträge“. Der Gesamtbeihilfebetrag ist hingegen unternehmensbezogen.

Die Verwendung des Begriffs ist nur vor dem Hintergrund verständlich, dass der Referentenentwurf zur BECV¹ neben dem Begriff „Gesamtbeihilfebetrag“ noch den Begriff „vorläufiger Beihilfebetrag“ vorsah (vgl. §§ 9, 10 BECV-RefE). Ursprünglich war geplant, dass sich die Unternehmen die Stromkostenentlastung anrechnen lassen müssen, die sich daraus ergibt, dass die Erlöse aus der Veräußerung der Emissionszertifikate zur Reduzierung der EEG-Umlage eingesetzt werden. Der Gesamtbeihilfebetrag sollte sich aus dem vorläufigen Beihilfebetrag abzüglich dieser Stromkostenentlastung ergeben. Beide Begriffe (Gesamtbeihilfebetrag und vorläufiger Beihilfebetrag) waren auch sprachlich voneinander abzugrenzen, was bei der bloßen Verwendung des Begriffs „Beihilfebetrag“ nicht gewährleistet gewesen wäre. In Zuge der Endberatungen der Verordnung wurde die Anrechnung der Stromkostenentlastung dann aber aufgegeben. In der Endfassung der BECV tauchen die Begriffe „vorläufiger Beihilfebetrag“ und „Stromkostenentlastung“ nicht mehr auf. Damit war auch die sprachliche Abgrenzung nicht mehr erforderlich. Der Begriff „Gesamtbeihilfebetrag“ ist jedoch stehengeblieben und wurde nicht auf „Beihilfebetrag“ eingekürzt.

II. Berechnung des Gesamtbeihilfebetrages (§ 8 Abs. 1 BECV)

§ 8 Abs. 1 BECV benennt die Berechnungsgrößen zur Ermittlung des Gesamtbeihilfebetrages und ist damit die zentrale Regelung für die Berechnung der Beihilfenhöhe. Der zu bestimmende Gesamtbeihilfebetrag ergibt sich danach aus dem Produkt der maßgeblichen Emissionsmenge nach § 9 BECV, dem für das Unternehmen anzuwendenden Kompensationsgrad nach § 8 Abs. 2 BECV und dem für das Abrechnungsjahr maßgeblichen Preis der Emissionszertifikate nach § 8 Abs. 3 BECV. Der Begriff „Produkt“ ist hier im mathematischen Sinne als Ergebnis einer Multiplikation zu verstehen. Es handelt also um die Multiplikation von drei Faktoren: Der dem Unternehmen von der DEHSt auszahlende Beihilfebetrag (in Euro) ergibt sich aus der Multiplikation der maßgeblichen

1 BMUV, Referentenentwurf einer Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung – BECV), abrufbar unter www.behg-blog.de.

Emissionsmenge des Unternehmens (in Tonnen CO₂) mit dem jeweils auf den Sektor anzuwendenden Kompensationsgrad (in Prozent) und dem im jeweiligen Abrechnungsjahr maßgeblichen Zertifikatspreis (in Euro pro Tonne).

Ausgedrückt in einer mathematischen Formel: 4

$$B = EM \times KG \times ZP$$

Hierbei bedeuten: 5

| | | |
|----|---|--|
| B | = | Gesamtbeihilfebetrug in Euro |
| EM | = | maßgebliche Emissionsmenge in Tonnen CO ₂ |
| KG | = | Kompensationsgrad in Prozent |
| ZP | = | Zertifikatspreis in Euro pro Tonne |

Zur Ermittlung der drei Faktoren verweist § 8 Abs. 1 BECV auf andere Vorschriften. Die maßgebliche Emissionsmenge ist nach § 9 BECV zu ermitteln, der Kompensationsgrad ergibt sich aus § 8 Abs. 2 BECV in Verbindung mit den Tabellen 1 und 2 der Anlage zur BECV und der für das betreffende Jahr maßgebliche Zertifikatspreis folgt aus § 8 Abs. 3 BECV in Verbindung mit § 10 BEHG. Darin erschöpft sich der Regelungsgehalt des § 8 Abs. 1 BECV. Weitere Vorgaben enthält die Vorschrift nicht. 6

III. Anzuwendender Kompensationsgrad (§ 8 Abs. 2 BECV)

Die Vorschrift regelt den anzuwendenden Kompensationsgrad. Dieser ist seitens des Verordnungsgebers vorgegeben. Eigene Berechnungen hat der Antragsteller nicht anzustellen. 7

1. Originär beihilfeberechtigte Unternehmen

Für Unternehmen, die originär beihilfeberechtigt sind, bei denen sich die Beihilfeberechtigung also unmittelbar aus ihrer Zugehörigkeit zu einem in den Tabellen 1 und 2 der Anlage zur BECV genannten Sektor ergibt, ordnet § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BECV an, dass sich der Kompensationsgrad aus der Spalte 4 eben dieser Tabellen ergibt. In den Tabellen ist jedem dort aufgeführten Sektor ein Kompensationsgrad zugeordnet, der von 95 % (für die besonders emissionsintensiven Sektoren) bis hin zu 65 % (für die weniger emissionsintensiven Sektoren) reicht. Der Kompensationsgrad ist also abhängig von der dem Sektor zugeordneten Emissionsintensität. Der Mindestsatz von 65 % und der Höchstsatz 8

von 95 % sind keine wissenschaftlich hergeleiteten Werte, sondern beruhen auf einer politischen Entscheidung, die bereits im Eckpunktebeschluss der Bundesregierung vom 23.9.2020² getroffen wurde.

Die hinter den Tabellen stehende Systematik der Zuweisung von Kompensationsgraden wird in der Verordnungsbegründung³ näher erläutert, ergibt sich aber auch aus einer Gesamtschau der in den Tabellen angegebenen Kompensationsgrade und der Regelung in § 23 Abs. 2 Satz 2 bis 4 BECV. Diese Vorschrift gilt zwar unmittelbar nur für das Besondere Einstufungsverfahren nach § 23 BECV, sie gibt mittelbar aber auch Auskunft über die Systematik, auf deren Grundlage der Verordnungsgeber die Zuweisung der Kompensationsgrade in den Tabellen 1 und 2 vorgenommen hat.

So findet der Mindestsatz von 65 % Anwendung bis zu einer Emissionsintensität von 0,3 Kilogramm Kohlendioxid pro Euro Bruttowertschöpfung. Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 bis 4 BECV gestalten sich die weiteren Kompensationsstufen und Korridore wie folgt: Einer Emissionsintensität von mehr als 0,3 und bis zu 0,6 Kilogramm Kohlendioxid pro Euro Bruttowertschöpfung wird ein Kompensationsgrad von 70 % zugeordnet. Der Kompensationsgrad erhöht sich sodann weiter in Stufen von jeweils 5 Prozentpunkten je zusätzliches 0,3 Kilogramm Kohlendioxid pro Euro Bruttowertschöpfung. Einem Sektor mit einer Emissionsintensität von mehr als 1,8 Kilogramm Kohlendioxid pro Euro Bruttowertschöpfung wird schließlich der maximal mögliche Kompensationsgrad von 95 % zugeordnet.

In tabellarischer Form ausgedrückt:

| Emissionsintensität | Kompensationsgrad |
|----------------------------|--------------------------|
| bis 0,3 | 65 % |
| > 0,3 bis 0,6 | 70 % |
| > 0,6 bis 0,9 | 75 % |
| > 0,9 bis 1,2 | 80 % |
| > 1,2 bis 1,5 | 85 % |
| > 1,5 bis 1,8 | 90 % |
| > 1,8 | 95 % |

² BMUV, Eckpunkte zur Ausgestaltung einer Kompensationsregelung nach § 11 Abs. 3 BEHG zur Sicherung der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit betroffener Unternehmen vom 23.9.2020, abrufbar unter www.behg-blog.de.

³ BT-Drs. 19/28163, S. 43 [zur Anlage].

2. Unternehmen aus nachträglich anerkannten Sektoren

Für Unternehmen, die einem Sektor angehören, der erst im nachträglichen Verfahren gemäß §§ 18 ff. BECV als beihilfeberechtigt anerkannt worden ist, ordnet § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BECV an, dass sich der Kompensationsgrad aus der Bekanntmachung im Bundesanzeiger ergibt. Diese Regelung beruht darauf, dass im Falle der nachträglichen Anerkennung eines Sektors die entsprechende Verlautbarung nicht auf Verordnungsebene erfolgt (durch eine formelle Ergänzung der Tabellen 1 und 2 der Anlage zur BECV, die im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen wäre), sondern außerhalb der Verordnung durch eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger (vgl. § 18 Abs. 2 BECV). Zur Kritik an der dadurch eintretenden Rechtszersplitterung, vgl. die Kommentierung zu § 18 BECV, Rdnr. 11. 12

Die Regelung in § 8 Abs. 2 BECV ist insoweit unvollständig, dass ein Hinweis auf den Kompensationsgrad fehlt, der im Besonderen Einstufungsverfahren nach § 23 BECV festgelegt worden ist. Hier hätte konsequenterweise eine Ziffer 3 angehängt werden müssen. Denn für den Fall, dass einem Teilsektor im Verfahren nach § 23 BECV ein höherer Kompensationsgrad zugewiesen wird, als in den Tabellen 1 und 2 der Anlage zur BECV ausgewiesen, erfolgt keine Anpassung der Verordnung, sondern eine bloße Veröffentlichung im Bundesanzeiger (vgl. § 23 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 2 BECV). Der Verweis in § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BECV auf die Kompensationsgrade in Tabellen 1 und 2 wird für den betreffenden Teilsektor mit der Bekanntgabe im Bundesanzeiger unrichtig. 13

Bei strenger Lesart des § 8 Abs. 2 BECV müsste auch für den Fall, dass für einen Teilsektor im Besonderen Einstufungsverfahren nach § 23 BECV ein höherer Kompensationsgrad festgelegt worden ist, weiterhin der Kompensationsgrad der Tabellen 1 und 2 zur Anwendung gelangen. Das kann nicht richtig sein. § 8 Abs. 2 BECV ist vielmehr ergänzend dahin auszulegen, dass im Falle der erfolgreichen Durchführung eines Besonderen Einstufungsverfahrens nach § 23 BECV der in diesem Verfahren festgelegte Kompensationsgrad an die Stelle des in den Tabellen 1 und 2 ausgewiesenen Kompensationsgrades tritt. Die DEHSt hat einen Antragsteller, der seinem Beihilfeantrag die überholten Werte aus der Verordnung zugrunde legt, entsprechend aufzuklären. 14

3. Unternehmensbezogener Schwellenwert

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 BECV steht die Anwendung des Kompensationsgrades ab dem Abrechnungsjahr 2023 unter der Voraussetzung, dass das beihilfeberechtigte Unternehmen ein Überschreiten des Schwellenwertes für die Emissionsintensität nach § 7 Abs. 3 BECV nachweist. Für Unternehmen, die diesen Nachweis nicht erbringen, reduziert sich 15

der Kompensationsgrad ab dem Abrechnungsjahr 2023 auf 60%.⁴ Neben dem sektorbezogenen Schwellenwert wird also ein unternehmensbezogener Schwellenwert eingeführt. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass sich auch innerhalb eines Sektors nicht alle Unternehmen über einen Kamm scheren lassen und es Unternehmen gibt, die eine für den Sektor unterdurchschnittliche Emissionsintensität aufweisen.⁵ Diese Unternehmen sollen bei der Beihilfengewährung ab dem Abrechnungsjahr 2023 einen Abschlag hinnehmen.

Die Regelung in § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 BECV beruht auf einem politischen Kompromiss. 16 Der Referentenentwurf zur BECV⁶ sah noch vor, dass ein Unternehmen – neben seiner Sektorzugehörigkeit und der Erbringung der von der Verordnung geforderten Gegenleistungen – das Überschreiten eines unternehmensbezogenen Schwellenwertes nachweist (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 2 BECV-RefE). Ohne diesen Nachweis sollte das betreffende Unternehmen von der Beihilfengewährung gänzlich ausgeschlossen sein. Das war in der Verbände- und Länderanhörung von mehreren Verbänden⁷ und einzelnen Ländern⁸ kritisiert worden. Begründet wurde die Kritik u. a. damit, dass die Einführung eines unternehmensbezogenen Schwellenwertes zu einer „unzulässigen Einschränkung des bereits auf Sektorebene festgestellten Bedarfs an Carbon-Leakage-Schutz“ und zudem zu „unnötigem und erheblichem bürokratischen Zusatzaufwand“ führe.⁹ Im Rahmen ihrer Endabstimmung haben sich die beteiligten Bundesministerien dann darauf verständigt, den unternehmensbezogenen Schwellenwert als solchen zwar beizubehalten, das Nichterreichen des Schwellenwertes soll aber nicht mehr zum vollständigen Wegfall der Beihilfezahlung führen, sondern nur noch zu einer Reduzierung des Kompensationsgrades auf 60 %, und das auch erst ab dem Jahr 2023.

4 Vom DEHSt-Leitfaden auch als „Fallback-Kompensationsgrad“ bezeichnet, vgl. DEHSt-Leitfaden „BEHG Carbon Leakage, Antragsverfahren für die Kompensation gemäß § 11 Absatz 3 BEHG und BECV – Hinweise für Unternehmen zur Erstellung eines Kompensationsantrages“, Stand: 20. 4. 2022, abrufbar unter www.dehst.de, S. 42.

5 Vgl. auch Verordnungsbegründung, BT-Drs. 19/28163, S. 32 [zu § 7 BECV].

6 BMUV, Referentenentwurf (o. Fußn. 1).

7 Vgl. etwa Bundesverband der Deutschen Industrie, Stellungnahme vom 24. 2. 2021 zum Entwurf der BECV, S. 5; Wirtschaftsvereinigung Stahl, Stellungnahme vom 25. 2. 2021 zum Entwurf der BECV, S. 2; Verband der Chemischen Industrie, Stellungnahme vom 24. 2. 2021 zum Entwurf der BECV, S. 3; Verband der Industriellen Energie- & Kraftwirtschaft, VIK-Position vom 22. 2. 2021 zum Entwurf der BECV, S. 4.

8 Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. 3. 2021, S. 2; Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Stellungnahme vom 25. 2. 2021 zum Entwurf der BECV, S. 3; Saarländisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, Stellungnahme vom 25. 2. 2021 zum Entwurf der BECV, S. 2.

9 Wirtschaftsvereinigung Stahl (o. Fußn. 7), S. 2.

Die Berechnung des unternehmensbezogenen Schwellenwertes ergibt sich aus § 7 Abs. 3 BECV. Danach beläuft sich der Schwellenwert für Unternehmen, die einem Sektor zuzuordnen sind, für den in Spalte 4 der Tabellen 1 und 2 ein Kompensationsgrad von 65 % bis 90 % festgelegt ist, auf 10 % der in Spalte 3 angegebenen Emissionsintensität des Sektors. Für besonders emissionsintensive Unternehmen, für die ein Kompensationsgrad von 95 % festgelegt ist, gilt eine Erleichterung. Für solche Unternehmen beträgt der Schwellenwert 10 % einer Emissionsintensität von 1,8 Kilogramm Kohlendioxid je Euro Bruttowertschöpfung des betreffenden Unternehmens (vgl. dazu näher die Kommentierung zu § 7 BECV, Rdnr. 21 ff.).

IV. Maßgeblicher Preis der Emissionszertifikate (§ 8 Abs. 3 BECV)

Die Vorschrift des § 8 Abs. 3 BECV regelt den maßgeblichen Preis der Emissionszertifikate, der in Berechnung des Gesamtbeihilfebetrages gemäß § 8 Abs. 1 BECV einzustellen ist. Nach Satz 1 entspricht der maßgebliche Preis der Emissionszertifikate für die Abrechnungsjahre 2021 bis 2025 dem gesetzlich festgelegten Veräußerungspreis der Zertifikate (vgl. § 10 Abs. 2 Satz 2 BEHG), also dem Preis, zu dem die Zertifikate an die Verantwortlichen (Brennstofflieferanten) abgegeben werden.

Nach dem aktuellen Gesetzesstand sind das folgende Preise:

| Abrechnungsjahr | Preis pro Zertifikat |
|------------------------|-----------------------------|
| 2021 | 25,- EUR |
| 2022 | 30,- EUR |
| 2023 | 35,- EUR |
| 2024 | 45,- EUR |
| 2025 | 55,- EUR |

Der Verordnungsgeber geht dabei davon aus, dass die Brennstofflieferanten die Belastungen aus dem BEHG eins zu eins an ihre Kunden weitergeben und dass die beihilfeberechtigten Unternehmen genau mit diesem Betrag über die Brennstoffpreise belastet werden. Das wird in der Praxis auch regelmäßig so sein.

Aber selbst in Fällen, in denen es zu Abweichungen kommt, die beihilfeberechtigten Unternehmen also von ihren Brennstofflieferanten mit BEHG-Kosten belastet werden, die höher oder niedriger ausfallen als die vorgenannten Zertifikatspreise, bleiben diese für die Berechnung des Gesamtbeihilfebetrages maßgeblich. Das ist eine gewisse Pauschalierung, die die konkrete Kostenbelastung der Unternehmen nicht immer exakt trifft. Aus Gründen der

Verfahrensvereinfachung sowie der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit ist dieser Ansatz jedoch gut vertretbar.

Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 BECV entspricht der maßgebliche Preis der Emissionszertifikate für die Zeit ab dem Abrechnungsjahr 2026 dem volumengewichteten Durchschnitt der Versteigerungspreise der Versteigerungen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 BEHG. 22

Die Regelung ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass ab dem Jahr 2026 die Veräußerung zum gesetzlich festgelegten Festpreis durch ein Versteigerungsverfahren abgelöst wird.¹⁰ Die Preisentwicklung für die Emissionszertifikate wird dann maßgebend durch die Gesamtmenge der ausgegebenen Zertifikate bestimmt. Diese Menge wird nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 BEHG ermittelt und auf dem Ordnungswege vorgegeben. Eine entsprechende Regelung, in der die jährlichen Emissionsmengen für den Zeitraum 2021 bis 2030 aufgeführt sind, findet sich in § 34 Abs. 2 des Referentenentwurfs einer Ersten Änderungsverordnung zur BEHV.¹¹ 23

Da noch nicht absehbar ist, wie sich die Versteigerungserlöse konkret entwickeln, stellt der Ordnungsgeber auf den volumengewichteten Durchschnitt der Versteigerungspreise ab. Dabei geht er davon aus, dass es mehr als einen Versteigerungstermin pro Jahr geben wird.¹² Das entspricht auch der Vorgabe aus § 10 Abs. 1 Satz 3 BEHG, demzufolge im Falle der Versteigerung die in einem Kalenderjahr zur Verfügung stehende Versteigerungsmenge in regelmäßigen Abständen in gleichen Teilmengen anzubieten ist. Der volumengewichtete Durchschnitt ist aus allen Versteigerungsterminen des betreffenden Jahres zu ermitteln, wobei die Volumengewichtung bei der Ermittlung des Durchschnittswertes nur dann eine Rolle spielt, wenn in den Versteigerungsterminen entgegen § 10 Abs. 1 Satz 3 BEHG nicht gleiche Teilmengen abgegeben werden. 24

Der volumengewichtete Durchschnittspreis der Versteigerungspreise ist maßgeblich, auch wenn die beihilfeberechtigten Unternehmen von ihren Brennstofflieferanten mit BEHG-Kosten belastet werden, die höher oder niedriger sind als der Durchschnittspreis. Wie beim Festpreis erfolgt auch hier eine Pauschalierung aus Gründen der Verfahrensvereinfachung. 25

10 Vgl. dazu Engel, in: Engel, Kommentar zum BEHG, 1. Aufl. (2021), § 10 BEHG, Rdnr. 27 ff.; Klemm, REE 2020, 1 [9 f.].

11 BMUV, Referentenentwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Brennstoffemissionshandelsverordnung, Stand: 27.10.2021, abrufbar unter www.bmu.de.

12 Die Versteigerungen der Zertifikate im Europäischen Emissionshandelssystem am Spot-Markt der EEX erfolgen wöchentlich. Vgl. dazu auch DEHSt, Auktionierung (EU-ETS), Deutsche Versteigerungen von Emissionszertifikaten, Erstes Quartal 2022, Stand: April 2022, abrufbar unter www.dehst.de, S. 4.